



Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz

Dialogpapier

Inhalt

Einleitung	3
Begriffsklärung	3
Situation in Österreich	5
Modelle für Persönliche Assistenz.....	6
Die größten Hindernisse.....	7
Die größten Fragen.....	8
Grundlagen	8
Was sagen die Menschen die wir begleiten?	8
Inklusion ist ein Menschenrecht	9
Gestaltungsauftrag der Politik	10
Selbstverpflichtung der Lebenshilfen.....	10
Zukunftsbild	11
Persönliche Assistenz: Modellbeschreibung	12
Mit und ohne Trägerorganisation	14
Leistungen der Lebenshilfe	15
Qualitätskriterien	16
Strukturqualität	16
Prozessqualität	17
Notwendige Voraussetzungen	18
Forderungen und Handlungsaufträge	22
Forderungen auf Bundesebene	22
Forderungen auf Landesebene	22
Empfehlungen auf kommunaler Ebene.....	22
Selbstverpflichtungen der Lebenshilfen.....	23

Einleitung

Seit über 50 Jahren gestalten die Lebenshilfen in Österreich unterschiedliche Begleitungsformen für Menschen mit Behinderungen: Wohnhäuser, Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen, Freizeitassistenz, Werkstätten und Tagesstrukturen, mobile und persönliche Unterstützungsleistungen. In den letzten Jahren haben sich die Ansprüche an die Dienstleistungen der Lebenshilfe stark verändert. Heute stehen neben gruppenorientierten Dienstleistungen immer stärker individualisierte Unterstützungen und personenzentrierte Organisationformen im Mittelpunkt.

Eine zentrale Forderung der SelbstvertreterInnen ist die Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruches auf Persönliche Assistenz, die die bisherigen Dienstleistungen ergänzen soll. Dieses Papier unterstützt die Forderungen der SelbstvertreterInnen und formuliert gangbare Wege zur Einführung der Persönlichen Assistenz für Menschen mit intellektuellen Behinderungen. Dies bedeutet einen grundlegenden Wechsel in Einstellungen, Verfahren, Grundlagen der Begleitung, Haltungen und Organisationsformen. Und dies erfordert ein Umdenken im öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Bereich aber auch bei den Dienstleistungsorganisationen.

Begriffsklärung

„**Persönliche Assistenz** kann definiert werden als eine Form der persönlichen Hilfe, die sich der betroffene Mensch selbst organisiert und sich dadurch in die Lage versetzt, sein Leben selbstbestimmter und unabhängiger zu gestalten.“ (Nationaler Aktionsplan 6.3.1., vgl. auch Niehoff, U. (1997): Grundbegriffe selbstbestimmten Lebens, in: Hähner, U. u.a.m.: Vom Betreuer zum Begleiter: Lebenshilfe-Verlag Marburg, S. 53).

Persönliche Assistenz bezieht sich also auf die ganzheitliche Lebenssituation des Auftraggebers oder der Auftraggeberin und stellt ihren / seinen Wunsch bzw. Willen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Assistenzleistenden.

„Sie unterscheidet sich von der herkömmlichen Begleitung, die in der Regel eine Gruppenbegleitung mit einer festen Tagesstruktur ist. Persönliche Assistenz ist eine Einzelbegleitung mit einer offenen Tagesstruktur. In ihr bestimmt der Assistenznehmer oder die Assistenznehmerin (in diesem Dialogpapier AuftraggeberIn genannt) selbst, wo, wann, wie er oder sie Hilfe bekommt und wer die Hilfe leistet.“

(Papier des Selbstvertretungsbeirates der Lebenshilfe Österreich, 2011)

„**Assistenzleistung**“ ist allgemein die von einem Menschen mit Behinderungen gewünschte Form der Alltagsbewältigung, die seinem Lebensstil entspricht. Sie betrifft keine Förder- oder Therapieangebote, sondern es geht um die Unterstützung der Verwirklichung von Zielen, die sich der Mensch mit Behinderungen gewählt hat. Im Assistenzverhältnis wird also vom Grundsatz her die Regiekompetenz über die Hilfe dem Menschen mit Behinderungen übertragen. „Persönliche Assistenz“ ist eine besondere Ausformung davon

„Unter '**Betreuung**' verstehen wir hingegen eine fremdbestimmte Form der Begleitung. Menschen mit Lernschwierigkeiten können sich ihre Betreuungsperson in der Regel nicht aussuchen. Die Beziehung ist von einer Haltung der Förderung bestimmt.“ (Selbstvertretungsbeirat 2011).

Dem gegenüber wird das Konzept der „**Begleitung**“¹ so verstanden, dass hier ein dialogisches Verhältnis mit einer Machtbalance zwischen begleitetem Menschen und BegleiterIn hergestellt wird, das der Leitvorstellung der Selbstbestimmung entspricht. Dabei werden Empowerment, Vertrauen in die Selbstverantwortung, aber auch Hilfestellungen im Alltag verstanden. Begleitung ist eine längerfristige Tätigkeit, um Menschen mit Behinderungen zu einem Ziel hin zu begleiten. Dafür gilt es Fragestellungen und Planungen zu entwickeln, wenn nötig Lösungen aufzeigen sowie Vereinbarungen zu erstellen. Begleitung kann auch im Kontext einer Gruppe geschehen.

„'**Unterstützung**' heißt, bei Entscheidungen zu helfen. Unterstützung versteht sich als eine Form der Begleitung, die auf das größtmögliche Ausmaß an Selbstbestimmung abzielt. Menschen mit Lernschwierigkeiten werden von UnterstützerInnen zu eigenen Entscheidungen hingeführt. Die persönliche Meinung der Unterstützungsperson fließt dabei nicht mit ein. Voraussetzungen für Unterstützung sind Kompetenzen in der Unterstützten Entscheidungsfindung sowie die Wertehaltung von Inklusion, Ressourcenorientierung, Empowerment und Personenzentrierung.“ (Selbstvertretungsbeirat 2011).

Unterstützung zur Lebensbewältigung kann also in jedem Bereich angeboten werden. Ein Unterschied zur Assistenz ist: Assistenz wird v.a. von der

¹ Hähner, U. (1999): Überlegungen zur Entwicklung einer Kultur der Begleitung, in: Hähner, U. u.a.m.: Vom Betreuer zum Begleiter: Lebenshilfe-Verlag Marburg

Assistenznehmerin (Auftraggeberin) angeordnet, Unterstützung wird oftmals von der Begleitung angeboten.

Situation in Österreich

Die Selbstbestimmt Leben-Bewegung etablierte in den 90er Jahren die ersten Beratungsangebote und Assistenzdienste – zunächst in Innsbruck, dann in Linz, in Wien und der Steiermark. Die Finanzierung von Persönlicher Assistenz liegt weitgehend in der Hand der Bundesländer. Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) ist ein Förderangebot des Bundes, auf das es keinen Rechtsanspruch gibt. Assistenz in Bundesschulen hängt von der Bewilligung des Unterrichtsministeriums ab, beim Studium ist das Sozialministerium zuständig. In einigen Bundesländern wie in Tirol und der Steiermark gibt es Schulassistenten.

„Die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz ist **zwischen Bund und Ländern geteilt**. Der Bund ist zuständig für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (...), sowie für Assistenz in Bundesschulen und beim Studium. Für die Persönliche Assistenz in anderen Lebensbereichen sind die Länder verantwortlich. Die von den Ländern geschaffenen Regelungen sind **äußerst unterschiedlich** – in den Zielsetzungen, dem berechtigten Personenkreis, den Voraussetzungen, der Organisationsform, der Höhe der Förderung und der Anrechnung von Einkommen, Vermögen und anderen Geldleistungen. Insgesamt beziehen bisher etwa 1.000 Personen eine Leistung, die diesem Modell der Persönlichen Assistenz entspricht.“ (Nationaler Aktionsplan, 6.3.1)

Die derzeitige Angebotssituation führt zu unterschiedlichen Leistungsniveaus und großen Zugangshürden für Menschen mit intellektuellen Behinderungen (Menschen mit Lernschwierigkeiten). Es gibt keine Rechtsansprüche auf die Leistungen und kein bedarfsgerechtes österreichisches Angebot an Persönlicher Assistenz für Menschen mit intellektuellen Behinderungen. Dennoch nehmen einige Menschen mit intellektuellen Behinderungen bereits Persönliche Assistenz in Anspruch. Statistiken über AssistenznehmerInnen mit Lernschwierigkeiten liegen keine vor.

Derzeit gibt es in Salzburg ein Pilotprojekt, in dem Menschen mit intellektuellen Behinderungen und / oder psychischen Beeinträchtigungen zwischen zwei Angeboten wählen können. Etwa 10 Menschen mit intellektuellen Behinderungen können entweder AssistentInnen in einem monatlich festgelegten Ausmaß selbst anstellen (Dienstgebermodell) oder Assistenzleistungen bei einem Dienstleister zukaufen (Dienstleistermodell).

Modelle für Persönliche Assistenz

Ausgewählte Beispiele für Assistenzmodelle

- Modell „Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz“ (PGE) in Wien
- Oberösterreichisches Modell für Persönliche Assistenz.
- Persönliche Assistenz in der Steiermark (LEVO)
- Pilotprojekt in Salzburg
- JAG-Modell in Schweden (Assistenzgenossenschaft für Menschen mit Lernschwierigkeiten)
- ULOBA in Norwegen

2 Grundmodelle

Grundsätzlich können wir zwischen **zwei Modellen** unterscheiden: Einerseits gibt es Persönliche Assistenz **mit** Träger (z.B. Persönliche Assistenz GmbH Linz Volkshilfe – Privatbereich, Miteinander GmbH – Arbeitsbereich, Assistenzgenossenschaft Wien), die für AssistenznehmerInnen (AuftraggeberInnen) Organisations-, Verwaltungs- und Personalangelegenheiten erledigen (**Dienstleistermodell**).

Andererseits gibt es die Möglichkeit der Persönlichen Assistenz **ohne** Träger, deren Zuerkennung in der Regel über Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat geschieht und mehr Selbstorganisation seitens der AuftraggeberInnen (AssistenznehmerInnen) erfordern (**Arbeitgebermodell**).

Wo liegen derzeit die größten Hindernisse?

- Menschen mit intellektuellen Behinderungen bzw. Menschen, die beschwaltet sind, sind mehrheitlich von der Leistung ausgeschlossen.
- Persönliche Assistenz gibt es in einigen Bundesländern erst ab Pflegestufe 4. Bei Menschen mit Lernschwierigkeiten ist aber nicht der Pflegebedarf, sondern der Unterstützungsbedarf ausschlaggebend.
- Bei Menschen mit intellektuellen Behinderungen wird die Organisations- und Anleitungsfähigkeit in Frage gestellt.
- Persönliche Assistenz ist mit Stunden begrenzt. Eine 24-Stunden-Assistenz kann nur zusätzlich aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Es gibt zu wenig Information, Beratung und Schulung zur Persönlichen Assistenz, vor allem in Leichter Sprache.

Wo liegen die größten Fragen?

- Die derzeit praktizierten Modelle sind ohne Berücksichtigung des besonderen Bedarfs von Menschen mit intellektuellen Behinderungen nicht zielführend und praktikabel. Welche Ergänzungen braucht daher das praktizierte Modell?
- Welche Grundqualifikationen brauchen AssistentInnen und welche Leistungen werden von hochqualifizierten BegleiterInnen gestaltet? Welche Leistungen erfordern aus welchem Grund den Einsatz von qualifizierten BegleiterInnen?
- Bedeuten zu hohe formale Qualifikationen der AssistentInnen Einschränkungen der Freiheit der AuftraggeberInnen (AssistenznehmerInnen) oder ist es sinnvoll, von einer Kombination von einzuschulender Assistenz und Fachassistenz auszugehen?
- Wie sieht der arbeits- und sozialrechtliche Status der AssistentInnen aus und wie wird die Höhe der Stundensätze angesetzt?
- Wie gestaltet sich dann ein Zusammenspiel von Unterstützungskreisen aus dem zivilgesellschaftlichen Umfeld der AuftraggeberInnen, den AssistentInnen, Dienstleistern und der öffentlichen Hand?
- Welche Rolle nimmt dabei die Lebenshilfe ein und welche Leistungen können Menschen mit Beeinträchtigungen von uns erwarten?
- Welche Haltung nehmen die Lebenshilfen zu den Spannungsverhältnissen von Risiko und Sicherheit, Entwicklung agogischer Begleitung und Freiheit, von Selbstbestimmung und Finanzknappheit ein?



Grundlagen

Was sagen die Menschen die wir begleiten?

Erfahrungsbericht von Hanna K. über persönliche Assistenz

„Ich habe schon 10 Jahre Persönliche Assistenz über das Land Oberösterreich. Sie wird ab der Pflegestufe 4 genehmigt. Eine Assistenzstunde kostet 9 € und ich unterschreibe die geleisteten Stunden. Es ist die Arbeitsbestätigung für die Assistenten und muss jeden Monat ans Land geschickt werden.

Ich bekomme das Geld vom Land, und es darf nur für die Assistenzstunden ausgegeben werden. Ich muss gut damit haushalten, und mein Bruder unterstützt mich bei den finanziellen Angelegenheiten.

Mit den Assistenten habe ich 2 Mal im Jahr eine Teamsitzung. Ich kann ihnen sagen wie es mir geht mit der Assistenz, aber auch sie sagen, ob es für sie passt, oder etwas verändert werden sollte.

Meine Meinung zur Persönlicher Assistenz ist: Ich bin froh über die Persönliche Assistenz, denn ich bin dadurch selbstbewusster geworden. Ich kann selbst über mein Leben bestimmen. Ich bin unabhängiger und selbständiger geworden. Ich kann selbst Entscheidungen treffen. Ich bin selbst verantwortlich, auch bei Fehlern. Ich kann so ein Leben lang lernen.“

Erfahrungsbericht von Christian K. über persönliche Assistenz

Herr K. bekommt in der Steiermark Persönliche Assistenz. Er ist in der Pflegestufe 3 und muss einen monatlichen Selbstbehalt von 60 € an das Land zahlen. Herr K. hat 3 Assistenten, einer davon ist ein Mitarbeiter der Lebenshilfe, einer ist ein Bekannter und der dritte ist sein Bruder. Alle 3 Assistenten bekommen die Stunden vom Land Steiermark bezahlt. Christian erzählt, dass es ein langer Kampf mit dem Land war, bis auch sein Bruder als Persönlicher Assistent akzeptiert worden ist.

Herr K. sagt, dass es gut ist selbst entscheiden zu können, wann er Assistenz braucht und will. Für ihn bedeutet Persönliche Assistenz aber auch eine finanzielle Einschränkung, er muss sich das Geld genau einteilen. Bei der Einteilung des Geldes unterstützt ihn sein Bruder.

Christian K. meint: „Persönliche Assistenz stärkt das Selbstbewusstsein!“

Aussagen aus den Selbstvertretungs-Kongressen 2009 - 2013

Selbstbestimmung bedeutet nicht nur die Übernahme von Eigenverantwortung, sondern auch das Erleben der eigenen Grenzen und Defizite. Diese Feststellung wurde seitens der KongressteilnehmerInnen bewusst immer wieder getroffen und mit konkreten Assistenz- und Unterstützungsbedarfen benannt.

Die Inanspruchnahme der notwendigen Assistenzleistung soll laut den KongressteilnehmerInnen (speziell in Innsbruck) in Form von **persönlicher Assistenz** erfolgen können, mit Trägerorganisationen, einer einheitlichen Struktur auf Landes- und Bundesebene sowie Wahlfreiheit zwischen persönlicher Assistenz und „herkömmlicher“ Betreuung.

Statt gesetzlicher Vertretung, die häufig dazu führe, dass Menschen mit Beeinträchtigung keine Kenntnis über ihre Rechte bzw. über die Rechte ihrer SachwalterInnen haben, fordern sie die Umsetzung **unterstützter Entscheidungsfindung**. (aus: Zusammenfassung der Selbstvertreter-Kongresse)

Der **Selbstvertretungsbeirat der Lebenshilfe** stellt in seinem Papier zur Persönlichen Assistenz (2011) dazu fest: „Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen Unterstützung, wenn sie Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen. Wo brauchen sie Unterstützung:

- Unterstützung bei der Anleitung
- Unterstützung bei Entscheidungen
- Unterstützung bei der Selbsteinschätzung
- Unterstützung bei Geld/Budget/Organisatorischem“

Inklusion ist ein Menschenrecht ...

Diese Aussagen der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter entsprechen den Vorgaben der **UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 19** (Selbstbestimmt Leben und Inklusion in die Gemeinschaft) fordert „das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“. Menschen mit Behinderungen sollen dabei „Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, **einschließlich der persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist“.

...Gestaltungsauftrag der Politik...

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 setzt Bund und Ländern folgende Zielsetzungen (6.3.2):

- „Die persönliche Assistenz als ein wichtiges Hilfsmittel zum selbstbestimmten Leben soll **ausgebaut** und im Sinne der UN-Konvention grundsätzlich für **alle Arten von Behinderungen** angeboten werden. Auf Bundesebene soll dies in der Ausbildung und in der Beschäftigung geschehen.“
- „Die länderweise unterschiedlichen Regelungen in der persönlichen Assistenz sollen **bundesweit vereinheitlicht** werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die persönlichen Assistentinnen und Assistenten faire **Arbeitsbedingungen** vorfinden und eine angemessene **Entlohnung** erhalten.“

...und Selbstverpflichtung der Lebenshilfen

Geprägt von unserer Vision einer „inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit anerkannt und wertgeschätzt zusammenleben“ haben wir das Ziel: „Menschen mit Beeinträchtigungen führen ein Leben wie andere auch“ (Leitbild der Lebenshilfe Österreich).

Teilhabe, Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten gilt es für dabei alle Menschen individuell – auch mit einem Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte persönliche Unterstützung - sicherzustellen! Das Denken, Planen und Handeln in den Dienstleistungen aber auch durch die öffentliche Hand soll in der Perspektive der Inklusion personenzentriert sein und im unmittelbaren Lebens- und Sozialraum der Menschen mit Behinderungen gestaltet werden.

Diesen Zielen und Perspektiven fühlen sich die Lebenshilfen verpflichtet. Sie werden in den kommenden Jahren ihre bestehenden Dienstleistungen bedarfsorientiert weiterentwickeln und neue Angebote in einer maßgeschneiderten Mischung aus Gruppen- und Einzelangeboten sowie persönlicher Assistenz gestalten, in denen Selbstbestimmung eine zentrale Rolle spielt².

² Hier verweisen wir auch auf die Dialogpapiere „Selbstbestimmt Leben in der Gemeinde“ (2016) sowie „Altern mit intellektueller Beeinträchtigung“ (2016) der Lebenshilfe Österreich

Zukunftsbild

Menschen mit Behinderungen führen ein selbstbestimmtes Leben, d.h. sie übernehmen die Regie in ihrem Leben. Unabhängig vom Ausmaß und Art der Beeinträchtigung gilt dies für alle Menschen. Durch geeignete Unterstützung werden sie in die Lage versetzt Entscheidungen zu treffen und diese zu kommunizieren. Alle Menschen können ihr Leben nach eigenen Vorstellungen gestalten. Dabei können Menschen mit Behinderungen aus einer breiten Palette an Unterstützungsangeboten die für ihre individuelle Lebenssituation und Bedarfe – unabhängig vom Grad der Behinderungen bzw. des Unterstützungsbedarfs -passenden und finanzierten Angebote auswählen. Leistungen für Menschen mit Behinderungen beziehen das soziale Lebensumfeld mit ein und fördern personenorientiertes freiwilliges Engagement.

Persönliche Assistenz bietet dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin die selbstbestimmteste und individuellste Form der Lebensgestaltung. Diese Unterstützung ist allen Menschen mit Behinderungen in Österreich in gleicher Weise zugänglich.

Die notwendige Unterstützung wird jederzeit an sich verändernde Lebenssituationen und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen angepasst. Eine Durchlässigkeit in der Dienstleistungspalette ist gegeben. Ein Wechsel der Dienstleistungsangebote und Kombinationen von Unterstützungsleistungen sind möglich.

Dienstleistungsorganisationen unterstützen die Menschen bei der Verwirklichung ihres Lebensentwurfs durch die Bereitstellung differenzierter und bedarfsorientierter Dienstleistungen. Die Entscheidung, welche dieser Dienstleistungen in Anspruch genommen wird, treffen die Menschen mit Behinderungen entweder selbstständig, gemeinsam mit oder vertreten durch einen Unterstützungskreis.

Die Lebenshilfe gestaltet ihre Dienstleistungen und Angebote nach den Bedarfen der Menschen, die von uns begleitet werden. Es ist auch der Wechsel von Assistenzmodellen möglich. Dabei kommen anerkannte Instrumente wie etwa Unterstützungskreise oder die Persönliche Zukunftsplanung zum Einsatz.

Persönliche Assistenz: Modellbeschreibung

Um Persönliche Assistenz für alle zugänglich zu machen ist ein gelungenes Modell von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf her zu denken, zu planen und umzusetzen. Persönliche Assistenz umfasst grundsätzlich alle Lebensbereiche.

AuftraggeberIn

Dabei steht der Mensch mit Behinderungen – und zwar ungeachtet der Behinderung - als Auftraggeber im Zentrum und organisiert sich die Assistenz und Unterstützung seinem Bedarf entsprechend.

Vertrauensperson

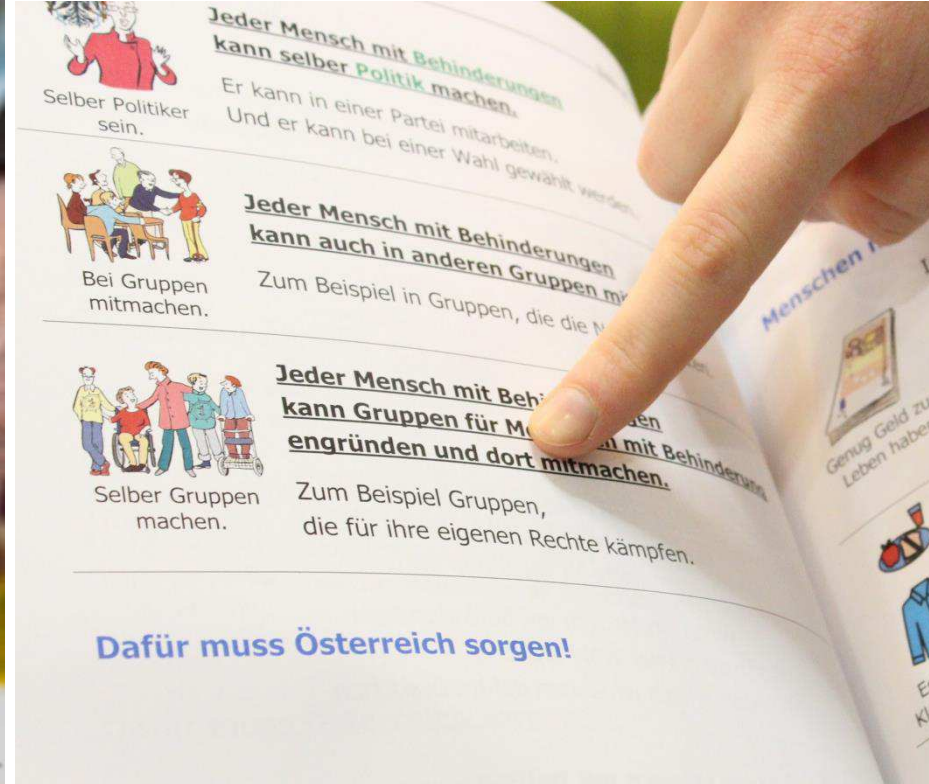
Persönliche Assistenz setzt Anleitungskompetenz voraus. Wenn Menschen mit Behinderungen (AuftraggeberInnen) diese Kompetenz aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht oder nicht zur Gänze wahrnehmen können, kann diese Anleitungskompetenz an eine **Vertrauensperson** übertragen werden.³

Die **Vertrauensperson** ist eine Person, zu der der oder die AuftraggeberIn sehr viel Vertrauen hat, die er/sie selbst auswählt. Die **Vertrauensperson** ersetzt niemals die Person, sondern leiht ihre Stimme, berät und unterstützt sie. Dies ist eine Art Stellvertretung im Sinne eines vorläufigen Eintretens für eine andere Person! Die Vertrauensperson übt diese Rolle so lange aus, bis sie von einer anderen Person übernommen wird. Stellvertretung im positiven Sinn geschieht immer in der Vorläufigkeit.

Unterstützungskreis

Je nach Bedarf und Wunsch baut der/die AuftraggeberIn gemeinsam mit der **Vertrauensperson** einen **Unterstützungskreis** auf. Die Vertrauensperson „leiht“ dem/der AuftraggeberIn ihre Stimme und ist Ansprechpartnerin für den/die AssistentInnen. Wird mehr als eine Person zum/zur Vertrauensperson bestimmt, ist es wichtig die Zuständigkeiten festzulegen.

³ Schon 1997 formulierte Niehoff, dass Menschen mit intellektuellen Behinderungen über den Assistenten, der auf Anweisungen Dinge erledigt, hinaus... „eine Bezugsperson für die persönliche Lebensplanung und die Kommunikation“ benötigen. „Das Assistenzkonzept muss daher bei ihnen um Inhalte der Begleitung ausgeweitet werden.“ Vg. Niehoff, U. (1997): Das Assistenzkonzept, in: Hähner, U. (1997), 53



Diese Stellvertretungsaufgabe ist strikt von der Assistenzrolle zu trennen:
Vertrauenspersonen dürfen keine Assistenten sein!

Der Unterstützungskreis achtet darauf, dass die Rechte und Interessen des/der AuftraggeberIn gewahrt bleiben. Darüber hinaus bringen sich die UnterstützerInnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Unterstützung des/der AuftraggeberIn ein.

Assistenz und Fachassistenz

Um Beeinträchtigungen auszugleichen und dem individuellen Bedarf gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass Fachassistenzleistungen durch kompetente AssistentInnen erbracht werden können. Dabei kann es sich um z.B. um entwicklungsorientierte, agogische oder pflegerische Leistungen handeln.

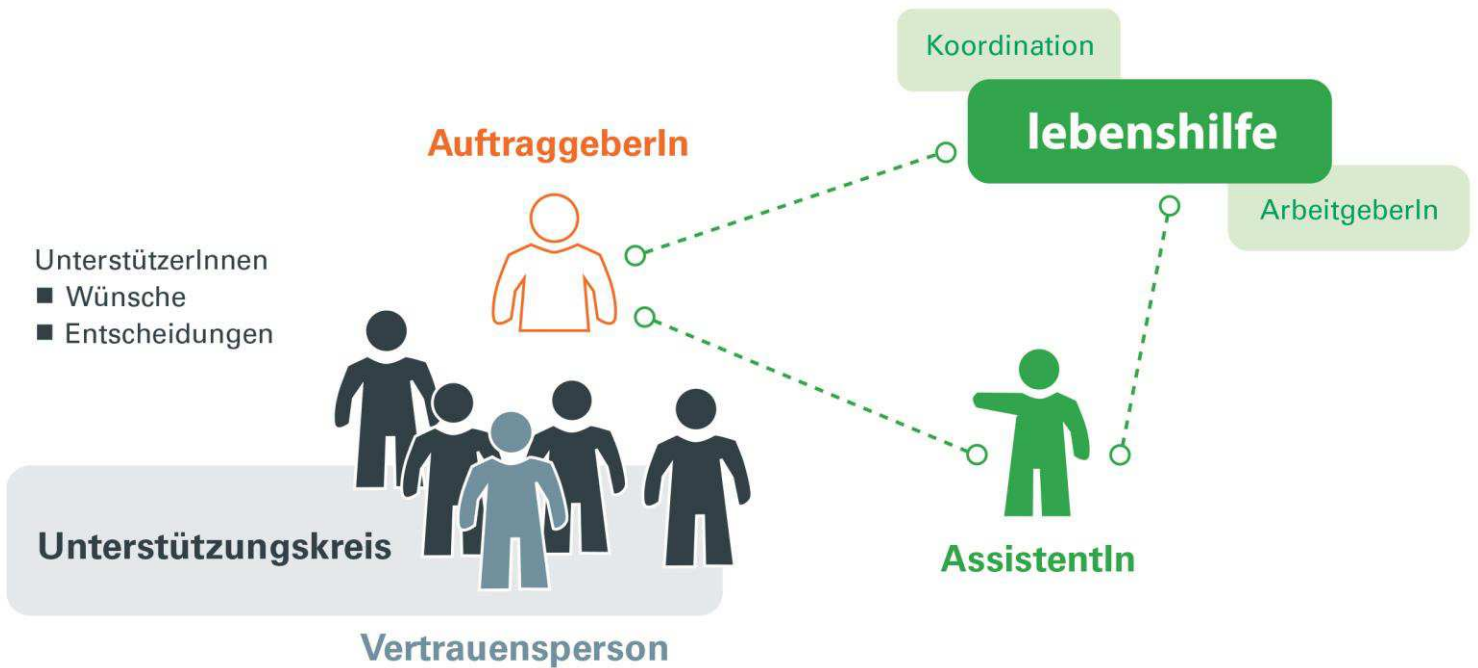
Bei der praktischen Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass eine ganzheitliche Unterstützung und Kontinuität in der der Begleitung ein entscheidendes Qualitätsmerkmal ist.

Es muss Wahlfreiheit über die Persönlichen AssistentInnen geben.

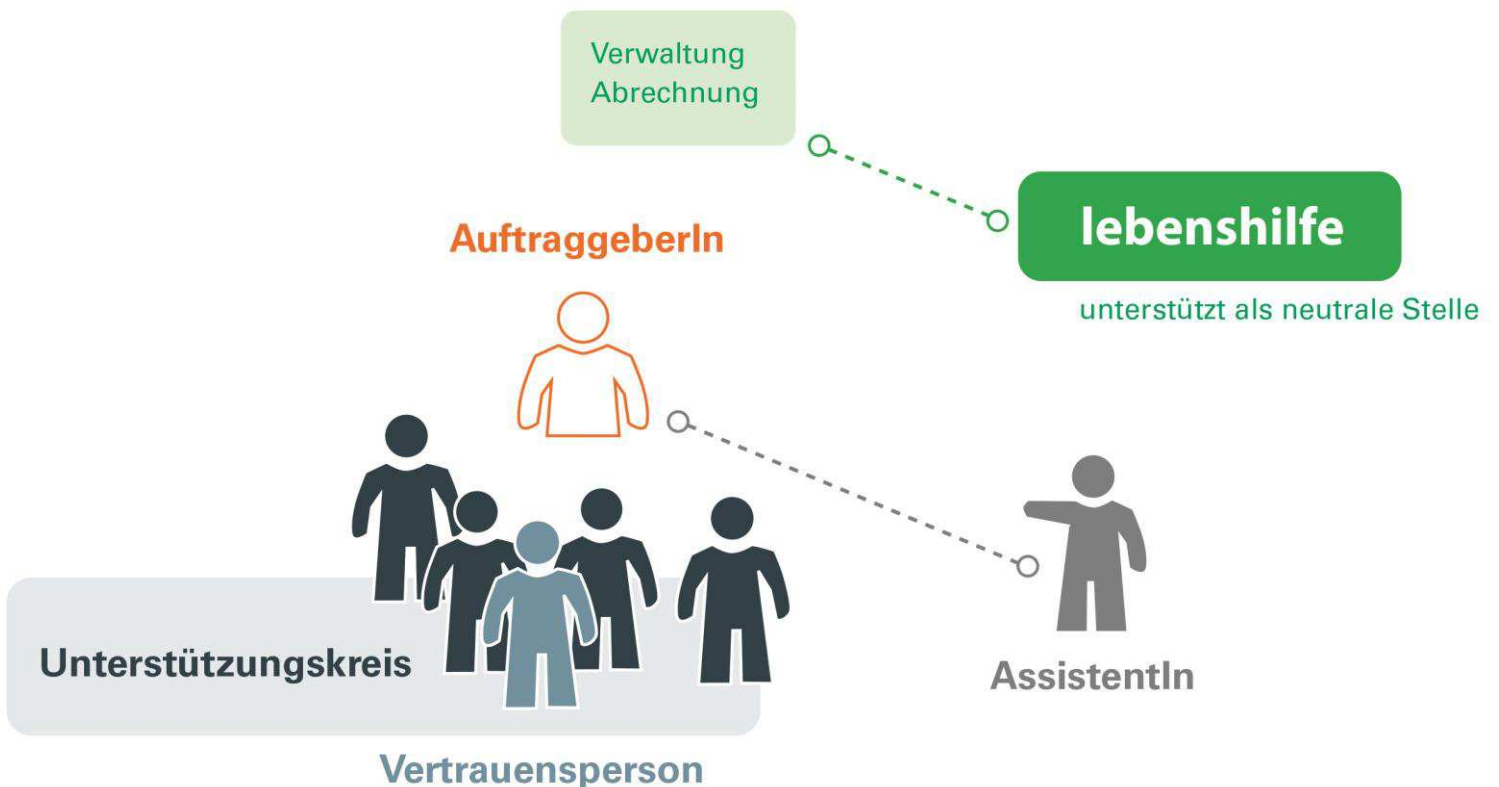
AuftraggeberInnen sollen sich aussuchen können, ob sie einen Bekannten, Verwandten oder einen anderen Assistenten/eine andere Assistentin haben wollen.

Es sollte grundsätzlich zwei Möglichkeiten für Assistenz geben: Im einen Fall fungiert eine Dienstleistungsorganisation als Trägerin, im anderen Fall wird dies nicht benötigt. Menschen mit Lernschwierigkeiten sollten auch die Möglichkeit haben, zwischen den Modellen zu wechseln.

Persönliche Assistenz mit Lebenshilfe / Dienstleister als Trägerorganisation



Persönliche Assistenz ohne Trägerorganisation



Leistungen, die die Lebenshilfe im Kontext der Persönlichen Assistenz anbieten kann

- **Unterstützung des/r AuftraggeberIn in der Rolle des Arbeitgebers**
Der/die AuftraggeberIn ist ArbeitgeberIn mit entsprechenden Pflichten und Verantwortung. Die Unterstützung kann die Vorauswahl geeigneter (Fach-) AssistentInnen, die Lohnverrechnung oder andere administrative Tätigkeiten beinhalten.
- **Leistungserbringung durch MitarbeiterInnen der Lebenshilfe**
Die Lebenshilfe fungiert als Arbeitgeber für die AssistentInnen und stellt diese dem/der AuftraggeberIn zur Verfügung. Alle Agenden der Personalauswahl, der Personaleinsatzplanung und der Personalverwaltung werden von der Lebenshilfe übernommen. Die Entscheidung über die Person des/r AssistentIn liegt bei der/m AuftraggeberIn.
- **Schulungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, AssistenzgeberInnen und UnterstützerInnen**
Dazu zählen eine Basisausbildung (Haltung, Rollenverständnis, Inklusion, Grundfertigkeiten) sowie Fortbildungsangebote je nach Bedarf der AuftraggeberInnen.
- **Supervision und Coaching für AssistentInnen**
- **Monitoring (Qualitätsmanagement)**
Diese Leistung kann im Falle bei Lebenshilfe-fremden AssistentInnen übernommen werden.



Qualitätskriterien

Strukturqualität

- **Unterstützungskreis**
 - AuftraggeberIn entscheidet wer im Unterstützungskreis ist; diese Zusammensetzung kann sich ändern
 - unterstützt bei der Entscheidungsfindung und in anderen Bereichen und kann bestimmte Aufgaben übernehmen
 - bringt sich mit Ideen und Anregungen ein
 - motiviert und schaut auf die Stärken (Ressourcenorientierung)
 - trifft sich in bestimmten Abständen mit dem/r AuftraggeberIn
 - achtet auf die adäquate Durchführung der Assistenz im Alltag
 - achtet auf die Rolle der StellvertreterIn bei der Aufgabe in Bezug auf die Durchführung der Assistenz im Alltag und die Beziehung von AuftraggeberIn und AssistentIn
 - bietet bei Krisen ein Forum für sachliche Bearbeitung und Auseinandersetzung
 - der Unterstützungskreis ist im Unterschied zur Assistenz eine freiwillige und unbezahlte Tätigkeit.

- **Vertrauensperson**
 - AuftraggeberIn entscheidet, wer diese Person ist; kann auch wechseln
 - hilft und unterstützt bei der Formulierung der Wünsche und des Bedarfs der AuftraggeberIn
 - Er /Sie kann die Rolle eines Mentoren oder einer Mentorin bei Bedarf einnehmen
 - trifft sich regelmäßig mit AuftraggeberIn
 - schafft die passenden Rahmen für sachliche Bearbeitung und Auseinandersetzung (Krisen, Wahrung der Intimität)
 - achtet auf die Assistenzdurchführung im Alltag und auf die Beziehung zwischen AuftraggeberIn und AssistentIn
 - achtet auf die Klarheit des Assistenzauftrags

- **Zusammenspiel von Lebenshilfe, AuftraggeberIn und AssistentIn**
 - Datenschutz und Schweigepflicht für alle Beteiligten
 - Wunsch und Bedarf des/r AuftraggeberIn steht im Mittelpunkt, und definiert den Auftrag
 - Lebenshilfe, AuftraggeberIn und AssistentIn sind verantwortlich für entsprechende Umsetzung

- **Assistenz**
 - AuftraggeberIn entscheidet über AssistentIn
 - AssistentIn verfügt über die notwendige Qualifikation bzw. notwendige Zusatzkenntnisse (z.B. Gebärdensprache): Basisausbildung (Haltung, Rollenverständnis, Inklusion, Grundfertigkeiten) sowie Qualifikation je nach Bedarf der AuftraggeberInnen.
 - verfügt über die notwendige persönliche Eignung (soft skills)
 - AssistentIn übernimmt Auftrag und führt diesen aus
 - AssistentIn handelt gemäß dem vereinbarten Verantwortungsrahmen
 - AssistentIn hat klar geregelte Arbeitsbedingungen in Bezug auf kollektivvertragliche Entlohnung, Arbeitszeiten, Pausen, Dienstplanung, Urlaub
 - AssistentIn hat Anrecht auf persönlichen Schutz (Bsp. gesundheitlicher Schutz, Ansteckungsgefahr)
 - Auch Angehörige können Persönliche AssistentInnen sein, wenn es der Mensch mit intellektuellen Behinderungen wünscht. Allerdings sollte hier besonders auf Selbst- / Fremdbestimmung geachtet werden.

Prozessqualität

- **Bedarfserhebung und Bedarfsevaluierung**
 - AuftraggeberIn formuliert mit Unterstützung der Vertrauensperson den Bedarf
 - bei der Leistungszuerkennung durch die Behörde wird auf die gesamte Lebenssituation geschaut, (nicht nur Pflege oder Haushalt, usw.) und die entsprechenden Maßnahmen der Gesamtsituation angepasst.
 - der Assistenzbedarf wird alle 2 Jahre evaluiert, in begründeten Fällen auch in kürzeren Abständen

- **Auftrags- und Assistenzklärung**
 - Wunsch und Bedarf des/r AuftraggeberIn ist Grundlage des Assistenzauftrages
 - Auftrag wird von AuftraggeberIn klar festgehalten und den AssistentInnen kommuniziert (schriftlich vereinbart, nach bestimmten Abständen evaluiert und dem Bedarf angepasst)

- **Monitoring**
 - Die Vertrauensperson achtet auf die Assistenz gemäß Auftrag und das Funktionieren der Beziehung AuftraggeberIn und AssistentIn
 - Eine neutrale Monitoring-Stelle im Auftrag des Landes /einer Bundeseinrichtung steht sowohl der AssistentIn und der AuftraggeberIn zur Verfügung, für Rücksprache bei Krisen oder Fragen
 - in bestimmten Abständen kontrolliert die Monitoring-Stelle unter Einbeziehung aller Beteiligten den Assistenzverlauf und empfiehlt bei Bedarf Supervision, Beratung, Schulung und Coaching
 - Dieses Monitoring könnte auch durch die Volksanwaltschaft oder durch das VertretungsNetz / Sachwaltervereine erfolgen oder als eigenständige Stelle eingerichtet werden.

- **Umgang mit Krisensituationen**
 - für alle Beteiligten - Lebenshilfe, AuftraggeberIn, AssistentIn - stehen in Krisensituationen Ansprechpersonen zur Verfügung:
 - AuftraggeberIn: StellvertreterIn, Unterstützungskreis, neutrale Monitoring-Stelle
 - AssistentIn: Monitoring-Stelle
 - Lebenshilfe: interne Strukturen
 - Krisen werden in einem entsprechenden Rahmen sachlich bearbeitet und gelöst

Notwendige Voraussetzungen

Damit Persönliche Assistenz mehr Selbstbestimmung und eine Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit intellektuellen Behinderungen bewirkt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Anspruchsberechtigung

Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz wird allein dadurch begründet, dass eine Person in einem oder mehreren Bereichen

des täglichen Lebens Unterstützung benötigt - zum Beispiel bei der Kommunikation, der Tagesstrukturierung oder anderen kognitiven Aufgaben. Der Anspruch besteht unabhängig von Art und Ausmaß der Beeinträchtigung.

Der Anspruch besteht unabhängig vom Einkommen oder Vermögen der AuftraggeberInnen oder deren Angehörigen.

2. Bedarfsermittlung und Zuteilung

Bei der Bedarfsermittlung ist zu berücksichtigen

- die gesamte Lebenssituation
- der Assistenzbedarf in allen Lebensbereichen – in und außerhalb der Wohnung
- am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in allen Bildungsstufen
- Aktivitäten zur Erhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden
- der Bedarf an besonderer Erfahrung bzw. Qualifikation der AssistentInnen; wo eine Spezialausbildung notwendig ist, wird der Stundensatz entsprechend angepasst
- die Notwendigkeit der Unterstützung durch Dritte beim Umgang mit AssistentInnen

Die Ermittlung des Unterstützungsbedarfes und die Zuteilung der Assistenzleistung erfolgt auf Basis eines bundeseinheitlichen, evidenzbasierten und interdisziplinären Verfahrens in Form eines Dialogs (**Unterstützungskonferenz**) zwischen den AssistenznehmerInnen bzw. deren Begleitpersonen / -organisation oder Unterstützungskreis, der Begutachtungsstelle und der Auszahlungsstelle.

Der Bedarf an Persönlicher Assistenz wird nur durch die durchschnittliche Anzahl der monatlich benötigten Assistenzstunden nach erforderlicher Fachkompetenz ausgedrückt.

Der durchschnittliche Bedarf wird mindestens alle zwei Jahre bzw. auf Wunsch der AssistenznehmerInnen in kürzeren Abständen ermittelt.

3. Rechtsweg

Im Verfahren zur Bedarfsermittlung werden die Personen, die den Antrag stellen darüber informiert, dass sie rechtliche Schritte gegen das Ergebnis der Ermittlung unternehmen können.

Der Rechtsweg ist klar und transparent, für die AntragstellerInnen kostengünstig und umfasst mehrere Instanzen, insbesondere auch Gerichte oder im Bedarfsfall eine Mediation bei der Monitoring-Stelle.

4. Persönliches Budget und Geldleistungen statt Sachleistungen

Menschen mit Behinderungen erhalten direkt Geldleistungen, damit sie gemäß ihrem Unterstützungsbedarf und ihren Zukunftsplänen Unterstützungsleistungen ihrer Wahl (nicht nur Assistenz) selbst bezahlen können.

Menschen mit Behinderungen können aus einer Vielzahl von Unterstützungsleistungen wählen wie zum Beispiel Persönliche Assistenz, mobile Dienste, gemeinschaftliche oder individuelle Wohnsituation, etc...

Die AuftraggeberInnen erhalten direkt von der Auszahlungsstelle einen Geldbetrag bzw. einen Dienstleistungsgutschein und können damit Assistenzleistungen von Leistungsanbietern ihrer Wahl einkaufen, oder ihre Assistenz selbst organisieren, indem sie ihre AssistentInnen selbst anstellen oder eine Kombination der beiden Möglichkeiten wählen.

5. Höhe der Zahlungen

Die monatlichen Zahlungen decken die durchschnittlichen Kosten der Persönlichen Assistenz. Der gewährte Geldbetrag basiert ausschließlich auf dem Assistenzbedarf und ist vom jeweiligen Dienstleistungsanbieter unabhängig.

Die Zahlungen decken sämtliche Kosten, die bei der Anstellung von AssistentInnen entstehen, wie insbesondere:

- konkurrenzfähige Entlohnung, inklusive sämtlicher Lohnnebenkosten
- zusätzliche Kosten durch die Anwesenheit von AssistentInnen auf Reisen,
- Kosten für notwendige und zu definierende Fortbildungen der AssistentInnen,
- Kosten für Ausstattung und Dienstleistungen, welche für eine professionelle Assistenzarbeit und für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung notwendig sind, bei Bedarf auch die Kosten für Lohnbuchhaltung,
- Ausgleich für die Arbeitgeberrisiken und Versicherungen.

Selbstbehalte sind entsprechend des Vermögens bzw. Einkommens der AssistenznehmerInnen zu gestalten, dürfen aber nicht dazu führen, dass für die Abgeltung der persönlichen Assistenz zusätzliche finanzielle Unterstützungen von zB Angehörigen notwendig sind.

Um Kaufkraftverluste zu vermeiden, wird der feste Stundensatz jährlich angepasst. Indem eine faire Entlohnung und gerechte Arbeitsbedingungen ermöglicht werden, wird eine Kontinuität in der Begleitung durch die AssistentInnen erleichtert.

6. Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch (auf Finanzierung der) Persönlichen Assistenz

Persönliche Assistenz unterliegt einer bundeseinheitlichen Regelung. Die AntragstellerInnen bzw. AuftraggeberInnen haben unabhängig von der finanziellen Situation der Kostenträger einen Rechtsanspruch auf Finanzierung ihrer Persönlichen Assistenz.

Die Assistenzzahlungen werden als nicht steuerbares Einkommen behandelt und haben keine Auswirkungen auf andere Leistungsansprüche. Es ist wichtig, dass der Bezug von Persönliche Assistenz nicht zu einem Angehörigen-Regress führt.

Dafür braucht es eine **bundeseinheitlich gestaltete Möglichkeit, zur Existenzsicherung** (Grundeinkommen und / oder Arbeitseinkommen) sowie zur **Bedarfssicherung** (Persönliches Budget, Hilfsmittelbedarfe, Pflegegeld).

7. Verwendungsnachweis der AssistenznehmerInnen

Die AuftraggeberInnen erbringen in regelmäßigen Abständen (alle 12 Monate) den Nachweis über die Verwendung der Geldleistungen.

8. Evaluierung der Assistenzleistungen

Eine Stelle, die von der auszahlenden Stelle oder der Assistenz leistenden Stelle unabhängig ist, überprüft die Assistenzleistungen in regelmäßigen (jährlichen) Abständen, um sicherzustellen, dass die Lebensqualität der AssistenznehmerInnen gut ist und ihren Vorstellungen entspricht. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

9. Beratung und Information

Es wird gewährleistet, dass umfassende Informationen über Persönliche Assistenz und Persönliches Budget für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei (leichte Sprache, Piktogramme, etc.) zur Verfügung gestellt wird. Unabhängige Stellen auf Landes- oder Gemeindeebene bieten kostenlose Beratung zu Persönlicher Assistenz und Persönlichem Budget an.

10. Aufbereitung des Sozialraumes unter Einbeziehung aller AkteurInnen

Dabei werden Haltungen zu persönlicher Assistenz, Unterstützung im öffentlichen Raum oder z.B. im Bankwesen verändert und die Akzeptanz von AuftraggeberInnen mit Assistenz erhöht. Das gelingt durch Bewusstseinsbildungsprozesse vor Ort, in der Nachbarschaft, aber auch in den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen und Bezirke, sowie durch regionale Teilhabeplanungen und lokale Behindertenaktionspläne.

Forderungen und Handlungsaufträge

Auf Bundesebene fordert die Lebenshilfe

- die Erarbeitung eines nationalen Rechtsanspruches auf Persönliche Assistenz sowie auf personenzentrierte Unterstützung für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ausmaß und Art der Beeinträchtigung
- die Erarbeitung einer einheitlichen Unterstützungsbedarfserhebung
- einen Rechtsanspruch auf Persönliches Budget im Rahmen einer bundeseinheitlich gestalteten Möglichkeit zur Existenzsicherung (Grundeinkommen und / oder Arbeitseinkommen) sowie zur Bedarfssicherung (Persönliches Budget, Hilfsmittelbedarfe, Pflegegeld).
- Aufklärung und Information dazu in Leichter Sprache.

Auf Landesebene fordert die Lebenshilfe

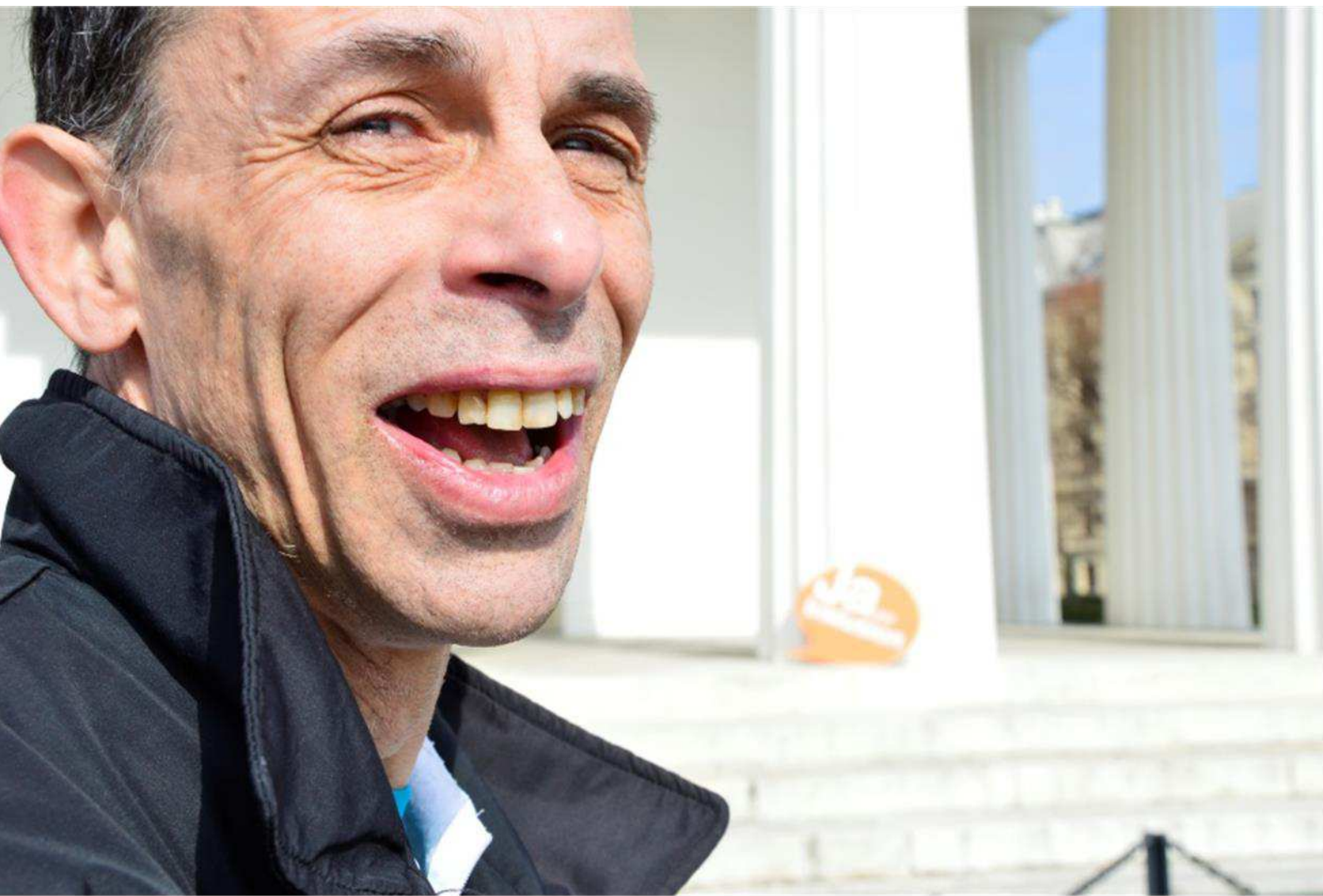
- die Schaffung von Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Angeboten für NutzerInnen sowie die Finanzierung maßgeschneiderter Dienstleistungen inklusive Persönlicher Assistenz
- Ausbildungen für AssistentInnen.
- den Aufbau von Monitoring- und Beratungsstellen für Persönliche Assistenz
- die Hereinnahme der Methode „Persönliche Zukunftsplanung“ und der Unterstützungskreise als wichtigen Methoden in die Leistungskataloge der Länder
- die Etablierung von Peer-Beratungen, Peer-Befragungen und Peer-Qualitätsüberprüfungen;
- inklusive und kompetente Sozialplanung auf Basis der erhobenen Bedarfe und Abdeckung dieser Bedarfe.

Auf kommunaler Ebene fordert die Lebenshilfe

- die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in relevante Planungs-Prozesse von Anfang an
- die Unterstützung für den Aufbau regionaler und lokaler Assistenz-Pools
- die Einrichtung von lokalen Beratungseinrichtungen für die Unterstützung im Sozialraum
- die Durchführung regionaler Teilhabeplanungs-Prozesse zur inklusiven Gestaltung sozialer Räume unter Einbeziehung der verschiedenen Anspruchsgruppen sowie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen

Die Lebenshilfen verpflichten sich

- als Interessenvertretung einerseits für die nachhaltige Finanzierung Persönlicher Assistenz öffentlich aufzutreten und
- sich bei der Gestaltung bundeseinheitlicher Gesetze für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Persönlichen Assistenz aktiv einzubringen.
- zur bedarfsgerechten Ausformung der der Persönlichen Assistenz im Kontext einer personenzentrierten Organisationskultur
- zur größtmöglichen Nutzung von Synergien im Sozialraum.
- zur Einhaltung der definierten Qualitätsstandards bei der Gestaltung persönlicher Assistenz
- ihre MitarbeiterInnen für personenzentrierte sowie sozialraumorientierte Arbeit zu schulen, ihre Haltung im Sinne von personenzentriertem Denken und Handeln und insbesondere von Persönlicher Assistenz zu entwickeln sowie für faire Rahmenbedingungen ihrer Arbeit zu sorgen.



Unsere Vision

Die Vision der Lebenshilfe Österreich ist eine inklusive Gesellschaft, in der alle Menschen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit anerkannt und wertgeschätzt zusammenleben.

Unser Auftrag

Wir ermöglichen Menschen mit intellektuellen Behinderungen unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf in Österreich ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe.

Wir setzen uns dafür ein, dass jeder Mensch selbst entscheiden kann, wo, wie und mit wem er oder sie leben möchte.

Lebenshilfe Österreich

Favoritenstraße 111 / 10
1100 Wien

Tel: +43 1 81 22 642 - 0
Fax: +43 1 81 22 642 - 85
ZVR-Zahl: 599047772

office@lebenshilfe.at
www.lebenshilfe.at
www.facebook.com/lebenshilfe.inklusion

VerfasserInnen: Albert Brandstätter, Andreas Dipold, Hanna Kamrat, Andrea Putz, Thomas Scherner, Eva Seiler, Beate Sendlhofer.
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Österreich.